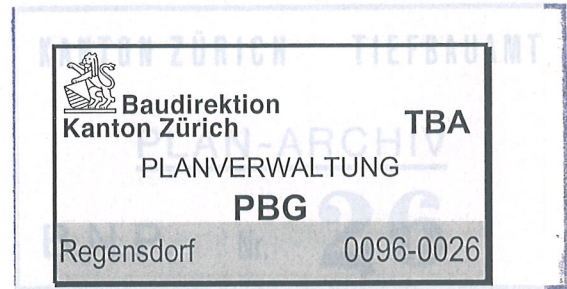


## Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 4. Nov. 1983

B 2

Gemeinde Regensdorf

Festsetzung und Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Dällikerstrasse S 7

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Dällikerstrasse S 7, Teilstück Flurweg Kat. Nr. 5635 bis Rad- und Gehweg Kat. Nr. 6884, Gemeinde Regensdorf, werden gemäss dem beiliegenden Plan Verkehrsbaulinien festgesetzt und aufgehoben.

II. Der Verkehrsbaulinienplan ist in der Gemeinde Regensdorf während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung und Aufhebung der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen:

a) die Aufhebung und Festsetzung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievore im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr.            vom            an der Dällikerstrasse S 7, Teilstück Flurweg Kat. Nr. 5635 bis Rad- und Gehweg Kat. Nr. 6884, Gemeinde Regensdorf, Verkehrsbaulinien festgesetzt und aufgehoben.

Der entsprechende Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme an. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

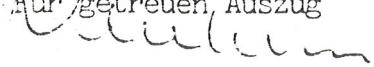
- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch einen eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienaufhebung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inset- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf, unter Beilage eines Planes
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
  - Strasseninspektor
  - Kreisingenieur II (2fach)
  - Baulinienbüro
  - Rechtsdienst

Zürich, 4. Nov 1903  
Ew/Ja - 941 728

Für getreuen Auszug



Diese Verfügung ist beim Regierungsrat nicht mit Rekurs angefochten worden und damit rechtskräftig.

Zürich, den 30. Nov 1903

Stabschef  
Rechtsdienst

